

Luzern, 13. Juni 2023

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 1028**

Nummer: P 1028  
Eröffnet: 28.11.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 13.06.2023 / Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 652

**Postulat Marti André und Mit. über die Sicherstellung der wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit im neuen Richtplan**

In der laufenden Gesamtrevision des kantonalen Richtplans werden im Kapitel Z «Raumordnungspolitische Zielsetzungen», welches durch Ihren Rat zu behandeln und zu beschliessen sein wird, unter anderem folgende, auf das Postulat bezogene Ziele vorgesehen:

- Die räumlichen Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum des ganzen Kantons sowie für den Erhalt und die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen mit attraktiven Arbeitsbedingungen sind optimiert.
- Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) ermöglichen raumeffizient die Expansion bestehender Betriebe (Wachstum von innen) sowie die Ansiedlung neuer Unternehmungen (Wachstum von aussen), mit denen die Wirtschaftskraft gestärkt werden kann. Zu diesem Zweck sind ausreichend unüberbaute Areale verfügbar und die raumplanerischen, nutzungsbezogenen verkehrlichen, energetischen und gestalterischen Rahmenbedingungen regelmässig mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen abgestimmt.
- In mehreren Entwicklungsschwerpunkten einerseits und strategischen Arbeitsgebieten (SAG) andererseits sind geeignete grössere Areale für die Ansiedlung von grossflächigen, innovativen und wertschöpfungsintensiven Betrieben und/oder zukunftssträchtigen Clustern definiert. Diese Areale sind soweit als möglich und zweckmässig vorbereitet (z.B. rechtskräftige Arbeitszone, Infrastruktur, Kompensation Fruchtfolgeflächen), so dass konkrete Ansiedlungsprojekte innert kurzer Zeit realisiert werden können.

Im Kapitel S6 «Entwicklungsschwerpunkte und weitere Arbeitsgebiete», das durch unseren Rat zu beschliessen sein wird, sind zur Erreichung dieser Ziele unter anderem folgende strategischen Aussagen vorgesehen:

- An verkehrlich gut erschlossenen Standorten werden vom Kanton Luzern volkswirtschaftlich bedeutende kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) festgelegt.
- Die ESP sind zweckmässig nach innen zu entwickeln, bei Bedarf können sie gestützt auf Gebietsplanungen angemessen erweitert werden.
- Für die Ansiedlung von grossflächigen, innovativen und wertschöpfungsstarken Betrieben können entweder strategische ESP-Erweiterungsgebiete oder strategische Arbeitsgebiete (SAG) bezeichnet werden.

- Ergänzend dazu können von den regionalen Entwicklungsträgern regional bedeutende Arbeitsgebiete (RAG) festgelegt werden.
- Zudem bestehen weitere kommunale Arbeitszonen (KArZ), die bedarfsgerecht entwickelt werden können.
- Die ESP und die weiteren Arbeitsgebiete tragen massgeblich zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Luzern bei.

Im Kapitel S6 «Entwicklungsschwerpunkte und weitere Arbeitsgebiete» sind zudem verschiedene umsetzungsorientierte Koordinationsaufgaben und Massnahmen vorgesehen, mit denen die wirtschaftliche Entwicklung in den ESP unterstützt wird, nämlich:

- mit einem ESP-Programm (abgestimmt auf das Programm Gesamtmobilität) unter der Federführung der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi),
- mit Absichtserklärungen aller Beteiligten (rawi sowie Dienststelle Verkehr und Infrastruktur [vif], Verkehrsverbund Luzern, Standortgemeinden, Wirtschaftsförderung Luzern und Regionale Entwicklungsträger [RET]) zur Zusammenarbeit in den ESP,
- mit aktiven Gebietsmanagements, in der Regel im Lead des zuständigen RET,
- mit der Verbesserung der Basiserschliessung, unter Federführung der vif,
- mit der Siedlungsentwicklung nach innen und dem haushälterischen Umgang mit dem Boden auch in den Arbeitszonen (u.a. mehrgeschossige Nutzungen oder adäquate Bauhöhen mit gut integrierten Parkieranlagen, gemeinschaftliche Einrichtungen) und
- mit Massnahmen zur Erhöhung der Verfügbarkeit von unüberbauten Arbeitszonen (u.a. aktive Bodenpolitik, gesetzliches Kaufrecht).

Wenn in den ESP trotz verbesserter Siedlungsentwicklung nach innen und Verfügbarkeitserhöhung zu wenig Arbeitszonenreserven bestehen, so können unter bestimmten Voraussetzungen die ESP durch Einzonungen für begründete und bedarfsgerechte Betriebserweiterungen vergrössert werden. Ist zudem – trotz zweckmässigen Massnahmen zur Verdichtung und zur Erhöhung der Verfügbarkeit – ausreichend begründet, dass die ungenutzten Flächenreserven für die wirtschaftliche Entwicklung im nächsten Planungshorizont von 15 Jahren nicht ausreichen, so können gestützt auf eine konkrete ESP-Gebietsplanung mit den Nutzungsprofilen abgestimmte bedarfsgerechte Einzonungen im Sinn von geordneten Siedlungsentwicklungen vorgenommen werden, namentlich für Arbeitsnutzungen mit genügend hoher Dichte hinsichtlich Arbeitsplätzen oder Bauvolumen und mit guter Gestaltung. Diese Einzonungen müssen jedoch zur Vermeidung von Hortung vertraglich gesichert und mit einer genügenden Verkehrserschliessung abgestimmt sein sowie bei Fruchtfolgefächern-Qualität entsprechend kompensiert werden. Solche Einzonungen sind bezüglich ihrer ungefähren Lage und Entwicklungsrichtung mit Pfeilen in der Richtplankarte angedeutet.

Aufgrund der Erfahrungen mit der abgebrochenen Ansiedlung eines Dämmstoffwerks im SAG Reiden und der daraus erforderlichen grundsätzlichen Überprüfung der drei SAG des Richtplans 2015 sollen im Weiteren folgende Stossrichtungen weiterverfolgt werden:

- Gestützt auf eine zweckmässige Sondierung wird mit ausgewählten Pilotprojekten in strategischen ESP-Erweiterungsgebieten und strategischen Arbeitsgebieten unter Federführung des Kantons und aktivem Einbezug der weiteren Beteiligten sowie gestützt auf eine konkrete Gebietsplanung ein grösseres Areal von der öffentlichen Hand gesichert (etwa durch Instrumente der aktiven Bodenpolitik wie z.B. strategischer Landkauf oder Sicherung von Kaufrechten durch den Kanton und/oder Dritte oder durch verbindliche Entwicklungsver-

einbarungen mit privaten Arealentwicklern/Investoren), mit zweckmässigen Nutzungsbestimmungen eingezont, insbesondere verkehrlich erschlossen und somit baureif gemacht, gegebenenfalls inkl. Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen. Die Ansiedlungskriterien werden im Rahmen der erforderlichen planungsrechtlichen Schritte gemeinsam durch den Kanton und die Standortgemeinden konkretisiert.

- Bei einem konkreten Ansiedlungsvorhaben eines Grossbetriebs beurteilen die kantonalen und kommunalen Behörden in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung Luzern den volkswirtschaftlichen Nutzen inkl. Innovationsgehalt; ist dieser – beispielsweise mit einer ergänzenden Ansiedlung im ähnlichen Branchenbereich – genügend hoch und ist das Projekt bewilligungsfähig (Nutzungsart und -dichte, Lage und Dimensionierung von Gebäuden, Umgebungsgestaltung, verkehrliche Anbindung und haushälterisch angeordnete Parkierung, Ver- und Entsorgungsanlagen, gegebenfalls Umweltverträglichkeitsprüfung usw.), so wird dieses Areal an den Grossbetrieb veräussert. Anstelle der Ansiedlung eines Grossbetriebs kann das Areal auch für den Aufbau eines Clusters in einer zukunftsorientierten Branche mit mehreren thematisch verwandten Betrieben verwendet werden.
- Der Kanton Luzern verfügt bereits heute über Mittel und Möglichkeiten, um bei einer konkreten Gelegenheit erste Aktivitäten im Sinne dieser Stossrichtungen und einer aktiven Bodenpolitik umzusetzen.

Auch die regionalen Arbeitsgebiete (RAG) sollen im Richtplan im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung unterstützt werden:

- Die RET können gestützt auf den kantonalen Richtplan an gut erschlossenen oder gut erschliessbaren Standorten RAG festlegen. Dabei nutzen sie bestehende grössere Arbeitszonen als deren Kern und stimmen den konkreten Perimeter, die zweckmässige Nutzungsart und -dichte, die verkehrliche Erschliessung und weitere raumrelevante Aspekte mit den Standortgemeinden und den Dienststellen rawi und vif sowie dem Verkehrsverbund Luzern ab.
- Dabei kann – sofern eine Arbeitszonenmobilisierung geprüft worden ist und im Wesentlichen keine unüberbauten Arbeitszonenreserven mehr bestehen und bei Bedarf eine Fruchtfolgeflächen-Kompensation möglich ist – im Rahmen einer Planungsperiode von 15 Jahren eine Einzonung als neue Reserve für die Ansiedlung von 1 durchschnittlich grossem zusätzlichen Gewerbebetrieb oder einem Gewerbepark bzw. einer Fläche von 2000 bis 5000 m<sup>2</sup> vorgesehen werden.
- Die RET unterstützen die Weiterentwicklung der RAG unter anderem mit einer aktiven Beteiligung am Arbeitszonenmanagement, der Begleitung von Arealentwicklungs- oder Umstrukturierungsprozessen und dergleichen. Die spezifischen Aufgaben der RET für die Entwicklung und das Management der RAG werden in der Regel mittels einer Leistungsvereinbarung mit den Standortgemeinden definiert.

Und schliesslich sollen auch die kommunalen Arbeitszonen (kArZ) insbesondere in Gemeinden, welche keine ESP, SAG oder RAG aufweisen, unter bestimmten Voraussetzungen weiterentwickelt werden können:

- Ergänzend zu den Zonen in ESP können die Gemeinden in den RAG oder den bisherigen kommunalen Arbeitsgebieten bedarfsgerechte kommunale Arbeitszonen mit zweckmässigen Nutzungsarten, genügend hohen Nutzungsdichten sowie spezifischen Nutzungsbestimmungen inkl. klimaangepasster und siedlungsökologischer Gestaltung festlegen. Liegen ungenutzte Areale in Arbeitszonen vor, sind Massnahmen zu deren Verfügbarkeitserhöhung zu prüfen und so gut als möglich umzusetzen. Ebenso sind Massnahmen zur

- räumlichen Optimierung von Erschliessung und Parkierung (z.B. gemeinschaftlich, mehrgeschossig, bewirtschaftet) und dergleichen zu prüfen.
- Erweiterungen von kommunalen Arbeitszonen im Sinne von Neueinzonungen (oder allenfalls Umzonungen) sind in allen Gemeindekategorien zulässig für:
    - Erweiterungen von bestehenden Betrieben bei nachgewiesenem Bedarf,
    - erforderliche Verlagerungen von Betrieben innerhalb derselben Gemeinde an eine zweckmässige Lage; in besonderen und gut begründeten Fällen kann eine solche Verlagerung auch abgestimmt zwischen zwei Nachbargemeinden erfolgen; für Verlagerungen können kArZ, RAG oder ESP in Frage kommen,
    - eine neue Reserve im Rahmen einer Planungsperiode von 15 Jahren für die Ansiedlung von 1 durchschnittlich grossem zusätzlichen Gewerbebetrieb oder einem Gewerbepark bzw. einer Fläche von 2000 bis 5000 m<sup>2</sup>, sofern eine Arbeitszonenmobilisierung geprüft worden ist und keine unüberbauten Arbeitszonenreserven mehr bestehen.

Wir sind überzeugt, dass wir damit die räumlichen Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum des ganzen Kantons sowie für den Erhalt und die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen mit attraktiven Arbeitsbedingungen optimieren.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.